

Geschäftsordnung

des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich



LVwGI-2019-427861/6/Fi/SHe

Gültig ab 7. Februar 2020

Artikel I Bestimmungen zur Vollversammlung.....	3
§ 1 Vollversammlung	3
§ 2 Protokoll der Vollversammlung	4
Artikel II Wahl des Personalausschusses und des Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschusses	5
§ 3 Vorbereitung der Wahl.....	5
§ 4 Durchführung der Wahl.....	5
§ 5 Beurkundung des Wahlergebnisses und Verkündung des Ergebnisses	6
§ 6 Beeinspruchung des Wahlergebnisses.....	6
Artikel III Geschäftsgang in den Senaten.....	6
§ 7 Geschäftsgang.....	6
§ 8 Gang in der Verhandlung	7
§ 9 Beratung, Abstimmung und öffentliche Verkündung der Entscheidung	7
§ 10 Beratungsprotokoll, Abfassung und Unterfertigung der Entscheidung	8
§ 11 Verfahren vor den Höchstgerichten.....	8
Artikel IV Entscheidungen	9
§ 12 Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts	9
Artikel V Beschlussfassung im Umlauf.....	10
§ 13 Umlaufbeschlüsse.....	10
Artikel VI Berichte der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts.....	10
§ 14 Tätigkeitsbericht	10
§ 15 Evidenzstelle	11
Artikel VII Schlussbestimmungen	11
§ 16 Sprachliche Gleichbehandlung.....	11
§ 17 Inkrafttreten.....	11

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich hat am 10.12.2019 aufgrund des § 5 Abs 2 Z 3 iVm § 15 des Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl Nr 9/2013 idF LGBl Nr 8/2020, beschlossen:

Artikel I

Bestimmungen zur Vollversammlung

§ 1

Vollversammlung

(zu § 5 Oö. LVwGG)

(1) Jedes Mitglied des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich hat Sitz und Stimme in der Vollversammlung. Die Pflicht zur Mitwirkung in der Vollversammlung ruht während der Zeit einer Dienstfreistellung (zB Karenz, Suspendierung).

(2) Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch Aushang an der Amtstafel und per E-Mail an die dienstliche Adresse, wenn eine solche zum Zeitpunkt der Einberufung nicht vorhanden ist, an die vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Der Aushang an der Amtstafel hat – von begründeten Ausnahmen abgesehen – spätestens drei Wochen vor der Sitzung der Vollversammlung bis zur Sitzung zu erfolgen. Der Einberufung ist die Tagesordnung anzuschließen.

(3) Beschlussentwürfe sind – von begründeten Ausnahmen abgesehen – spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Vollversammlung zu verteilen und im Präsidium zur vorherigen Einsicht- und Abschriftnahme für die Mitglieder der Vollversammlung bereitzuhalten. Auf die Möglichkeit der Einsicht- und Abschriftnahme ist durch Aushang hinzuweisen.

(4) Die Beschlussfähigkeit setzt voraus, dass der Aushang iSd Abs 2 und 3 ordnungsgemäß erfolgt ist. Zu Beginn der Sitzung hat der Präsident festzustellen, ob die erforderliche Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder gegeben ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Vollversammlung so einzuberufen, dass sie binnen zwei Wochen neuerlich zusammentreten kann.

(5) Anträge betreffend die Ergänzung der Tagesordnung haben einen konkreten Beschlussvorschlag zu enthalten und sind spätestens zwei Tage vor der Vollversammlung, an denen Amtsstunden sind, zu stellen. Solche Anträge sind schriftlich beim Präsidenten einzubringen und von diesem zur Abstimmung zu bringen.

(6) Zur Erleichterung der Entscheidungsfindung werden vom Präsidenten gegebenenfalls Auskunftspersonen zur Sitzung eingeladen und – sofern die Vollversammlung nicht anderes beschließt – zur Sitzung beigezogen.

(7) Die Tagesordnung hat jedenfalls die Punkte „Feststellung der Beschlussfähigkeit“ und „Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung“ zu enthalten. Der Präsident berichtet zur Tagesordnung und stellt die erforderlichen

Anträge. Hat ein Mitglied bzw haben mehrere Mitglieder einen Tagesordnungspunkt beantragt, so obliegt diesem bzw diesen die Berichterstattung, Beschlussvorlage und Antragstellung.

(8) Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Vollversammlung das Wort zu ergreifen und Anträge zu den in der Tagesordnung enthaltenen Punkten zu stellen. Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist erst dann abzustimmen, wenn bereits jedem Mitglied die Gelegenheit zu einer Stellungnahme eingeräumt wurde. Wird dieser Antrag angenommen, so ist sofort über die weiteren Anträge zu diesem Thema abzustimmen.

(9) Liegen zu Anträgen Gegen- oder Abänderungsanträge vor, so hat der Präsident die Abstimmung über die Anträge derart zu reihen, dass vor der Abstimmung über den Hauptantrag über die ihn abändernden Anträge so abzustimmen ist, dass der jeweils weitestgehende zuerst an die Reihe kommt. Nach Annahme des Hauptantrags ist über die Zusatzanträge abzustimmen. Ist eine Reihung auf Grund der zuvor genannten Kriterien nicht zweifelsfrei möglich, hat der Präsident die Reihenfolge der Abstimmung zu bestimmen.

(10) Die Abstimmung in der Vollversammlung erfolgt durch Handzeichen oder nach entsprechendem Beschluss in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Mitglieder. Abstimmungen sind offen, Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Vollversammlung kann auch beschließen, dass Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

(11) Die Mitglieder sind verpflichtet, über die gestellten Anträge persönlich abzustimmen. Eine nachträgliche Stimmabgabe kommt nicht in Betracht.

(12) Die Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung obliegen dem Präsidenten.

§ 2

Protokoll der Vollversammlung

(zu § 5 Abs 6 Oö. LVwGG)

(1) Der Präsident bestimmt einen Schriftführer und sorgt im Fall der Verhinderung für Ersatz. Als Schriftführer kann auch ein Bediensteter der Geschäftsstelle herangezogen werden.

(2) Im Protokoll sind Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die Anträge und die Beschlüsse einschließlich ihrer Begründung sowie die in der Beratung hervorgekommenen Argumente mit ihren wesentlichen Inhalten festzuhalten. Abstimmungsergebnisse sind, außer im Fall der Einstimmigkeit oder im Fall geheimer Abstimmung, namentlich festzuhalten. Auf Verlangen eines Mitglieds der Vollversammlung sind die von ihm gestellten Anträge samt Begründung wörtlich im Protokoll wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterschreiben.

(3) Der Präsident stellt den Mitgliedern das Protokoll in der Regel spätestens eine Woche nach der Sitzung elektronisch zur Verfügung und informiert diese davon per E-Mail. Die Sitzungsprotokolle unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(4) Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb einer einwöchigen Frist ab der Information beim Präsidenten erhoben werden und sind – wenn diesen nicht umgehend Rechnung getragen wird – in der nächstfolgenden Sitzung der Vollversammlung zu behandeln. Betrifft ein Einspruch die inhaltlich unrichtige Wiedergabe eines von der Vollversammlung gefassten Beschlusses oder eines Abstimmungsergebnisses, so ist zur Entscheidung darüber vom Präsidenten nach Ablauf der Einspruchsfrist sofort – unter Wahrung einer einwöchigen Anberaumungsfrist – eine neuerliche Vollversammlung einzuberufen. Bis zur Entscheidung der Vollversammlung hat der Präsident mit der Durchführung des beeinspruchten Beschlusses – ausgenommen in unaufschiebbaren Fällen – innezuhalten.

Artikel II

Wahl des Personalausschusses und des Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschusses

§ 3

Vorbereitung der Wahl

(zu § 5 Abs 2 Z 1 und 2 Oö. LVwGG)

Der Präsident hat spätestens drei Monate vor dem Ende der Funktionsdauer der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder des jeweiligen Ausschusses den Wahltag für die Neuwahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder festzulegen und allen Mitgliedern per E-Mail bekanntzugeben.

§ 4

Durchführung der Wahl

(zu § 5 Abs 2 Z 1 und 2 iVm § 6 Abs 2 und § 7 Abs 4 Oö. LVwGG)

(1) Bei den Wahlen sind Stimmzettel zu verwenden, auf denen die Namen der passiv legitimierten Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge angeführt sind und angekreuzt werden können. Passiv legitimiert sind auch Mitglieder der Vollversammlung, deren Pflicht zur Mitwirkung in der Vollversammlung im Zeitpunkt der Wahl ruht (§ 1 Abs 1).

(2) Nach Schluss eines Wahlvorganges haben der Präsident, der Vizepräsident und jenes Mitglied des Landesverwaltungsgerichts, das diesem am längsten angehört (bei gleicher Dauer entscheidet das Lebensalter, § 4 Abs 6 Oö. LVwGG), die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Stimmen zu zählen. Die

Zählung hat so stattzufinden, dass die Mitglieder der Vollversammlung dieser beiwohnen können.

(3) Ungültig sind alle abgegebenen Stimmen, bei denen der Wählerwille nicht feststellbar ist. Die Beurteilung der Gültigkeit der Stimme obliegt im Zweifel der Vollversammlung und ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten.

§ 5

Beurkundung des Wahlergebnisses und Verkündung des Ergebnisses

(1) Jeder Wahlvorgang samt Ergebnis ist im Protokoll festzuhalten, welches vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterschreiben und mit den abgegebenen Stimmzetteln aufzubewahren ist. Jeder Wahlberechtigte kann darin Einsicht nehmen.

(2) Die Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses obliegt dem Präsidenten.

§ 6

Beeinspruchung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahl kann von jedem Wahlberechtigten unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beeinsprucht werden, insbesondere wenn ein Mitglied zu Unrecht von der Wahl ausgeschlossen, zur Wahl zugelassen oder als gewählt erklärt worden ist.

(2) Über diesen Einspruch entscheidet die Vollversammlung unmittelbar. Die Wahl ist nur dann neu durchzuführen, wenn es rechnerisch möglich ist, dass ohne den geltend gemachten Wahlanfechtungsgrund ein anderes Mitglied oder Ersatzmitglied gewählt worden wäre.

Artikel III

Geschäftsgang in den Senaten

§ 7

Geschäftsgang

(zu § 11 Oö. LVwGG)

(1) Jenem Mitglied des Senats, das weder die Funktion des Vorsitzenden noch jene des Berichters ausübt, kommt die Funktion eines Beisitzers zu.

(2) Der Bericht hat dem Senat mitzuteilen,

- a) ob er die Durchführung einer Verhandlung für erforderlich hält und welche Personen zur Verhandlung zu laden bzw welche sonstigen Beweise zu erheben wären oder
- b) ob er eine Verhandlung für entbehrlich hält.

Der Senat hat die Frage der Durchführung einer Verhandlung durch kollegiale Willensbildung zu entscheiden.

(3) Bei Unterbleiben der Verhandlung hat der Vorsitzende den Senat zur Beratung und Abstimmung einzuberufen. Für die Beratung ist vom Berichter ein Entscheidungsentwurf zu erstellen, der den anderen Senatsmitgliedern rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen ist.

(4) Der Vorsitzende und der bzw die Beisitzer können die Akten in Senatssachen jederzeit anfordern oder in diese Einsicht nehmen, wenn sie der Berichter zur Durchführung seiner vorbereitenden Aufgaben nicht unmittelbar benötigt.

§ 8

Gang in der Verhandlung

(zu § 11 Oö. LVwGG)

(1) Die Zusammenfassung des bisherigen Verfahrensganges zu Beginn der Verhandlung obliegt dem Berichter.

(2) Dem Vorsitzenden obliegt es, jeder Partei Gelegenheit zu geben, Fragen an die anderen Parteien, Zeugen, Beteiligten, Sachverständigen und Dolmetscher zu richten. Er hat auch den übrigen Senatsmitgliedern Gelegenheit zu geben, Fragen an die angeführten Personen zu stellen.

§ 9

Beratung, Abstimmung und öffentliche Verkündung der Entscheidung

(zu § 11 Oö. LVwGG)

(1) Beratung und Abstimmung im Senat sind nicht öffentlich.

(2) Zeigt sich bei der Beratung, dass für die Entscheidung Umstände von Bedeutung sind, die bei der Verhandlung nicht erwähnt wurden, so ist die Verhandlung zur Vornahme der entsprechenden Erhebungen wieder aufzunehmen.

(3) Der Berichter hat in seinem Vortrag alle wesentlichen Ermittlungsergebnisse darzulegen. Das Schlusswort gebührt dem Vorsitzenden.

(4) Der Senat hat im Fall der mündlichen Verkündung jedenfalls den Spruch und die wesentliche Begründung der Entscheidung zu beschließen. Jede ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung bedarf ebenfalls der Beschlussfassung durch den Senat.

(5) Ein über eine Vorfrage gefasster Beschluss bindet den Senat bei der weiteren Beratung und Abstimmung.

(6) Bis zur Verkündung einer Entscheidung – wenn von einer solchen abgesehen wird, bis zur kanzleimäßigen Abfertigung der Entscheidung – kann der Senat aufgrund eines begründeten Antrags eines seiner Mitglieder eine Wiederholung der Abstimmung insbesondere dann beschließen, wenn neue Tatsachen oder ein bei der Beratung nicht erörterter offensichtlicher Widerspruch

zur Rechtsprechung eines Verwaltungsgerichts, der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, des Obersten Gerichtshofs, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Gerichtshofs der Europäischen Union oder des Gerichts der Europäischen Union hervorgekommen sind.

§ 10

Beratungsprotokoll, Abfassung und Unterfertigung der Entscheidung

(zu § 11 Abs 7 Oö. LVwGG)

(1) Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer, der die Beratung und Abstimmung des Senats protokolliert. Hierzu kann auch ein Bediensteter der Geschäftsstelle herangezogen werden.

(2) Im Protokoll sind alle Anträge und Beschlüsse festzuhalten. Anträge sind auf Verlangen des Mitglieds, das diese gestellt hat, wörtlich wiederzugeben. Das Mitglied kann auch eine schriftliche Darstellung seiner Ausführungen der Niederschrift anschließen. Das Abstimmungsergebnis ist – außer im Fall der Einstimmigkeit – namentlich festzuhalten.

(3) Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Senats und vom Schriftführer zu unterfertigen.

(4) Ist der Berichter an der Ausarbeitung des Erledigungsentwurfs verhindert, hat der Vorsitzende die Ausarbeitung des Erledigungsentwurfs durch ein anderes Mitglied des Senats zu verfügen, wenn dies für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang notwendig ist.

(5) Die Fertigung der Entscheidung erfolgt durch den Vorsitzenden, der damit die Übereinstimmung der Urschrift der Erledigung mit den Ergebnissen der Beratung und Abstimmung bestätigt. Redaktionelle Änderungen durch den Vorsitzenden sind zulässig. Die Entscheidung ist mit dem Tag zu datieren, an dem sie beschlossen wurde. Ist der Vorsitzende verhindert, hat der Präsident die Unterfertigung durch ein anderes Senatsmitglied zu verfügen, wenn dies für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang notwendig ist.

§ 11

Verfahren vor den Höchstgerichten

(zu § 11 Oö. LVwGG)

(1) Im Rahmen des Revisionsverfahrens trifft im Fall der Senatszuständigkeit der Berichter die notwendigen Verfügungen (zB Auftrag zur Mängelbehebung gemäß § 30a Abs 2 VwGG, Veranlassung der Zustellung von Ausfertigungen der Revision an die anderen Parteien gemäß § 30a Abs 4 VwGG). Beschlüsse sind vom Senat zu fassen. Schriftsätze an den Verwaltungsgerichtshof hat der Berichter auszuarbeiten und zu unterfertigen. Die Mitglieder des Senats sind zu informieren.

(2) Gesetzes- und Ordnungsprüfungsanträge, Anträge auf Staatsvertrags- und Wiederverlautbarungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof so sind vom

Berichter auszuarbeiten, vom Senat zu beschließen und vom Vorsitzenden zu unterfertigen. Andere Schriftsätze an den Verfassungsgerichtshof hat der Berichter auszuarbeiten und zu unterfertigen und die Mitglieder des Senats darüber zu informieren. Die Vertretung des Landesverwaltungsgerichts vor dem Verfassungsgerichtshof obliegt dem Berichter. Ist dieser verhindert, obliegt die Vertretung dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung einem Beisitzer. § 10 Abs 5 gilt sinngemäß.

(3) Vorlagen an den EuGH sind vom Senat zu beschließen und vom Vorsitzenden zu unterfertigen.

Artikel IV

Entscheidungen

§ 12

Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts

(zu § 8 Oö. LVwGG)

(1) In der Präambel jeder Entscheidung ist zum Ausdruck zu bringen, dass diese vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergangen ist. Weiters hat die Präambel den Nachnamen des entscheidenden Einzelrichters bzw die Bezeichnung des Senats unter namentlicher Anführung der Mitglieder und ihrer jeweiligen Funktion sowie die Namen der Verfahrensparteien und gegebenenfalls der bevollmächtigten Vertreter zu enthalten.

(2) Zur einheitlichen Gestaltung des optischen Erscheinungsbildes aller externen Schriftstücke oder diesen gleichzuhaltenden elektronischen Übermittlungen sind – soweit vorhanden – Mustervorlagen heranzuziehen.

(3) Die Entscheidungen sind mit dem Datum ihrer Genehmigung zu versehen und danach unverzüglich der Kanzlei zur Abfertigung zu übergeben. Bei Entscheidungen eines Senates ist das Datum der Beschlussfassung anzuführen (sh § 11 Abs 5).

(4) Der zuständige Einzelrichter hat jeder Urschrift einer Erledigung eine Zustellverfügung beizusetzen. Im Falle der Senatszuständigkeit obliegt dies dem Berichter.

Artikel V

Beschlussfassung im Umlauf

§ 13

Umlaufbeschlüsse

(zu § 5 Abs 4 und § 11 Oö. LVwGG)

(1) Die Beschlussfassung im Umlaufweg hat durch Versand an die dienstliche E-Mail-Adresse zu erfolgen. Die Abstimmung hat bis zu einem dabei festgesetzten Zeitpunkt zu erfolgen.

(2) Der für die Abstimmung zur Verfügung stehende Zeitraum hat in Fällen des § 5 Abs 2 Z 3 und 4 Oö. LVwGG zumindest zwei Wochen zu betragen.

(3) Ein Beschluss kommt zustande, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder abstimmen.

(4) Die Einberufung einer Sitzung zur Diskussion über einen Beschlussgegenstand hat zu erfolgen, wenn dies schriftlich verlangt wird. In Angelegenheiten des § 5 Abs 2 Z 3 und 4 Oö. LVwGG ist dafür ein schriftlicher begründeter Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder erforderlich.

Artikel VI

Berichte der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts

§ 14

Tätigkeitsbericht

(zu §§ 5 Abs 1 Z 4 und 16 Oö. LVwGG)

(1) Alle Mitglieder berichten dem Präsidenten längstens bis zum 31. Jänner jedes Jahres über Besonderheiten, Wahrnehmungen oder Unregelmäßigkeiten des Geschäftsgangs oder Verfahrensablaufs der im vorangegangenen Jahr in ihrem Zuständigkeitsbereich angefallenen Angelegenheiten, wenn die Aufnahme dieser Umstände in den Tätigkeitsbericht in Betracht kommt, und erstatten allenfalls diesbezügliche Verbesserungsvorschläge. Der Präsident fasst diese Berichte für den Tätigkeitsbericht zusammen.

(2) Als Grundlage für den Tätigkeitsbericht haben die Einzelrichter – in Senatssachen die Berichter – unmittelbar nach jeder Erledigung das jeweilige (physische bzw elektronische) Statistikblatt auszufüllen.

(3) Der Tätigkeitsbericht hat insbesondere die Anzahl der angefallenen Rechtssachen, die Anzahl der im Berichtszeitraum erledigten Rechtssachen samt Art der jeweiligen Erledigung und Verfahrensergebnis, die Anzahl der aus dem Berichtszeitraum und den Vorjahren noch offenen Fälle sowie die Anzahl der durchgeführten Verhandlungen in geeigneter Form darzustellen.

(4) Der Präsident hat die Vollversammlung zur Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht in der Regel spätestens bis zum 30. Juni des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres einzuberufen.

§ 15

Evidenzstelle

(zu § 17 Abs 3 Oö. LVwGG)

Die Mitglieder unterstützen die vom Präsidenten eingerichtete Evidenzstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben insbesondere durch Hinweise auf Besonderheiten in ihren Entscheidungen.

Artikel VII

Schlussbestimmungen

§ 16

Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung verwendet werden, gelten gleichermaßen für Männer und Frauen.

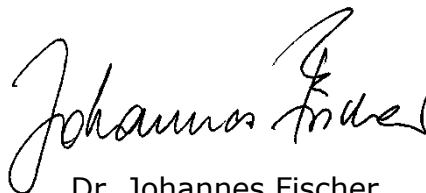
§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Inkrafttreten des Oö. Landesverwaltungsgerichtsrechtsänderungsgesetzes 2019, LGBl Nr 8/2020, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die am 25.09.2013 beschlossene Geschäftsordnung LVwGI-200007/1/Fi/WF außer Kraft.

Für die Vollversammlung des
Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich:



Dr. Johannes Fischer
Präsident